

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Königsberger

gemäß § 34 LGO

betreffend **Übergangsbestimmungen für private Hundeschulbetreiber**

zum Antrag der Abgeordneten Königsberger u.a., LT-732/A-3/49

Der Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden (HundeausbildungsVO) sieht die durchaus positive Regelung vor, dass zur Durchführung von Ausbildungen und Verhaltenstrainings von Hunden nur tierschutzqualifizierte Hundetrainer berechtigt sein sollen und regelt die Voraussetzungen für eine diesbezügliche Ausbildung. Unter anderem ist für die Ausbildung eine zweijährige Praxis durch Mitarbeit bei einem tierschutzqualifizierten Hundetrainer vorgesehen.

Im Gegensatz zur derzeit gültigen Regelung der Anlage 1 Punkt 1.6. Abs. 2 der 2. Tierhaltungsverordnung würden aber Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung nachweisen können, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht mehr zur Ausbildung fremder Hunde berechtigt sein, sondern müssten diese Berechtigung neu erwerben. Die dafür notwendige zweijährige Praxis würde dazu führen, dass bestehende Hundeschulen, deren Betreiber über eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung verfügen, ihren Betrieb zumindest für den Zeitraum von 2 Jahren einstellen müssen. Das scheint angesichts der Tatsache, dass diese Hundeschulen zumeist die hauptberufliche Einnahmequelle dieses Personenkreises darstellen und vielfach erhebliche Investitionen getätigt wurden, unbillig zu sein.

Daher sollten Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung gemäß der geltenden Regelung der Anlage 1 Punkt 1.6. Abs. 2 der 2.

Tierhaltungsverordnung vorweisen können, in die Übergangsbestimmung der Verordnung aufgenommen werden oder eine angemessene Frist zur Absolvierung der Ausbildung vorgesehen werden. Die Übergangsbestimmung sieht nämlich bereits vor, dass die Ausbildungskriterien für Trainer in den bestehenden Hundeverbänden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als erfüllt gelten. Diesen sollten daher Personen mit einer vergleichbaren einschlägigen Ausbildung und Prüfung gleich gestellt werden. Darüber hinaus sollte in der Verordnung die Möglichkeit der Anerkennung von zukünftigen Absolventen vergleichbarer einschlägiger Ausbildungen durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation geschaffen werden.

Weiters besteht in der Praxis im Sinne von Bürgerservice und Transparenz das Bedürfnis nach einem zentralen Register (z.B. abrufbar über die Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit) der Personen, welche die Qualifikation für die Ausbildung von Hunden besitzen. Ein zentrales Register hätte den Vorteil, dass ein unbürokratisches barrierefreies Arbeiten für Hundeausbilder in ganz Österreich ermöglicht werden würde. Es wäre wünschenswert, wenn das Bundesministerium für Gesundheit die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen für ein derartiges Register schaffen würde.

Abschließend sollte der Entwurf zur HundeausbildungsVO insofern ergänzt werden, dass die Begriffe Therapie-, Blinden- und Rettungshunde rechtlich definiert werden und Regelungen für deren Ausbildung festgelegt werden. Dies könnte analog zu Diensthunden, für die bereits eine Definition besteht, für künftige gesetzliche Regelungen dienlich sein, die speziell auf diese Hundegruppen zugeschnitten sind.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, beim Bundesminister für Gesundheit vorstellig zu werden, damit dieser bei der Erlassung der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden (HundeausbildungsVO) die in der Antragsbegründung genannten Anforderungen berücksichtigt und die gesetzlichen Grundlagen für ein zentrales Register jener Personen, die die Qualifikation für die Ausbildung von Hunden haben, schafft.

2. Der Antrag der Abgeordneten Königsberger u.a., LT-732/A-3/49, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“